Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 17. Mai 1865. **№ 54.** Понедѣльникъ, 17. Мая 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. ür die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga n der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, erro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Verwendung der Sägespäne.

(Illust. Landw. Zeitung.)

Die Abfälle in den Brett- und Fournir-Schneide- ühlen lassen sich auf vielfältige Art benutzen, vornämlich nn man Gelegenheit hat, dieselben ohne weiten Trans- rt verwerthen zu können.

Als Brennmaterial lassen sich Sägespäne unter gro- n Feuerungen, Dampfkesseln und überhaupt bei Feuerungs- lagen, welche guten Zug haben, mit Nutzen gebrauchen. a sich die Roste sehr leicht verstopfen und der Zug da- rch vermindert wird, bedient man sich der Beimischung öbern Brennmaterials, doch hat man neuerdings Oefen nstruirt, in denen die Sägespäne ohne weitere Beimi- hung gefeuert werden können. Man vermengt auch die ägespäne mit Theer und Thon und macht Ziegel dar- us, um sie in gewöhnlichen Oefen zu benutzen; jedoch diese Ziegelfabrikation zu kostspielig und nur dort loh- nd, wo es an Feuerungsmaterial überhaupt gebricht.

Zur Verhütung des Kesselsteins in Dampfkesseln lei- et eine geringe Einfüllung der Späne aus Fournir- hneidemühlen von Eichen- und Mahagoniholz ihres erbstoffs wegen gute Dienste.

Zur Füllung der Eiskästen und der größern Eis- ehälter in ihren hölzernen Wandungen sind Sägespäne anz vortrefflich; sie sind schlechte Wärmeleiter und leich- r als Asche und Torfkleie. Die Herstellung solcher Eis- sten, wie sie in Haushaltungen zur Aufbewahrung von peisen und Getränken aufgestellt werden, kann mit ägemühlen als eine Nebenindustrie sehr zweckmäßig ver- inigt werden.

Man hat versucht, aus Sägespänen mit Beimengung on Thon leichte Backsteine zu brennen, welche zur Aus- zung der innern Wände in den Häusern verwendet erden; allein seitdem mehr und mehr die hohlen gepreß- en Backsteine in Anwendung kommen, welche bei aller eichtigkeit eine größere Festigkeit und Dauer verbinden, uch ebenso billig sind, ist die Benutzung der Sägespäne u Backsteinen eine beschränkte geworden.

Eine gute Anwendung hat das Sägemehl aus den Fournirschneidemühlen; gesiebt gewährt es ein vortreffliches Streumittel statt des Streusandes und hat vor demselben den Vorzug, daß es die Schreibfedern nicht verdirbt und fein polirte Schreibtische nicht geritzt werden.

In den Tapetenfabriken in Paris werden Sägespäne als Scheerwolle statt des Wollstaubes bei Fabrikation der Sammettapeten angewendet. Der Fabrikant Guichard in Paris kocht die Sägespäne mit Seifenwasser aus, färbt sie, und nach vollständiger Austrocknung werden sie zu Pulver gemahlen und in diesem Zustande verwendet.

Zur Herstellung künstlichen Holzes — Similibois — welches in Formen gedrückt die theuern Holzschnitzereien an Möbeln und Bilderrahmen ersetzt, werden Sägespäne vielfach verwendet. Man nimmt zu solchem künstlichen Holze $^1/_3$ feine Sägespäne, $^1/_3$ phosphorsauren Kalk und $^1/_3$ Harz oder Leim, oder auch Sägespäne und Harzpulver, oder Sägespäne mit Terpentin und Wachs, oder Sägespäne mit Gyps, Wasserglas, Mennige und Leinöl in entsprechenden Proportionen. Sägespäne in Verbindung mit Eisenvitriol, Kalk oder Kreide benutzt man zum Reinigen des Leuchtgases mit Erfolg.

Als Verpackungsmaterial für zerbrechliche Sachen und als Reinigungs- und Trocknungsmittel verschiedener Metallgegenstände werden Sägespäne mit Vortheil verwendet.

Die Fabrikation von Holzsäure aus Sägespänen statt aus Holzstücken hat in England bereits begonnen und ein Chemiker, A. Holidai in Manchester, einen Apparat erfunden, wo in horizontalen Retorten durch rotirende Schrauben die eingebrachten Sägespäne beständig bewegt und vor dem Verkohlen geschützt werden. Auch stellt man in England aus Sägespänen Oxal- oder Kleesäure her.

Zur Zucker-, Bier- und Weingeistfabrikation hat man in Frankreich auch Sägespäne zu verwenden begonnen. Der Chemiker Pelouze hat die Sägespäne mittelst verdünnter Schwefelsäure bei erhöhter Temperatur in geschlossenen Gefäßen in Traubenzucker verwandelt und hofft durch die Erfindung einen neuen Industriezweig zu gründen!

Außer allen diesen mannichfachen Verwendungen der Sägespäne sind solche auch in der Landwirthschaft mit großem Nutzen verschieden zu verwerthen. Nicht nur, daß man sie im Gemenge mit Gesträuchpflanzen in Meilern verkohlt und die Kohle, zerkleinert, mit den flüssigen Abgängen aus den Dungstätten vermengt und als sehr concentrirten Dünger verwendet, werden sie auch im Wechsel mit Stroh als Streumaterial in den Ställen zur Aufnahme der thierischen Abfälle benutzt.

Schließlich ist noch des Versuchs zu gedenken, welcher vor einigen Jahren in der königlichen Veterinärschule zu Dresden mit Fütterung der Schafe in verhältnißmäßigen Theilen von Roggenkleie, Kochsalz, Sägespänen und entsprechendem Heufutter unternommen wur[de], wobei sich diese Thiere nicht nur erhalten, sondern a[uch] an Gewicht zugenommen hatten und bei solcher fortge[setz]ten Fütterung vollkommen gesund blieben.

Chemische Versuchsstation am Polytechnicum in Riga.

Die chemische Fachabtheilung des hiesigen Polytechnicums hat sich seit ihrer Begründung die Einrichtung einer Versuchsstation im Sinne der deutschen landwirthschaftlich-chemischen Stationen zur Aufgabe gemacht. Bei der Ausstattung des chemischen Laboratoriums wurde daher im Interesse des landwirthschaftlichen Publicums besondere Rücksicht auf die Beschaffung solcher Hilfsmittel genommen, welche zu agricultur-chemischen Untersuchungen unerläßlich sind.

Obgleich nun die bisher durch freiwillige Beiträge für obige Zwecke eingegangenen Mittel zum vollen Betriebe nicht ausreichen, indem namentlich die Anstellung eines Hilfs-Analytikers noch nicht ermöglicht ist, so wurde doch die Thätigkeit der Station nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bereits in Angriff genommen. Eine Reihe von an die Versuchsstation gestellten Fragen ist bereits erledigt. Es finden sich darunter Analysen von künstlichen Dungpräparaten, von Kalksteinen, Bodenarten, Untersuchungen über Brennmaterialien, Wasser verschiedenen Ursprunges und Analysen von Getreide und Sämereien in Bezug auf Verfälschung oder Verunreinigung. Da durch diese Anfragen das Bedürfniß einer Station bereits constatirt ist, so wird dieselbe ihre Thätigkeit in ausgedehnterer Weise fortsetzen und zwar werden außer den oben erwähnten auch Fragen aus dem allgemeinen Gebiete der technischen Gewerbe (Brennerei, Brauerei, Eisenindustrie 2c.) angenommen, insofern dieselben einer wissenschaftlichen Untersuchung auf dem Wege der chemischen Analyse zugänglich sind.

Um die Benutzung des Instituts zu erleichtern, [ist] das Honorar für die angestellten Untersuchungen, aus w[el]chen die Verwaltungskosten, Verbrauch von Chemikali[en,] Instrumenten 2c. zum Theil gedeckt werden, auf einen [sehr] geringen Satz normirt, wie folgt:

Für Analysen und Fragen einfachster Art, bei welch[en] nur die quantitative Bestimmung eines Hauptbestandth[ei]les erfordert wird, 6 Rbl.

Bei vollständigen quantitativen Analysen mit Erm[it]telung der Procentzahlen aller Hauptbestandtheile 12—1[.] Rbl. S.

Eingehende Untersuchungen, welche auch genaue ph[y]sikalische Bestimmungen erheischen (z. B. Boden-Analyse [in] vollständiger Form), 20—30 Rbl.

Ueber Auswahl und Uebersendung von Proben, d[e]ren Verpackung besondere Vorsicht verlangt, wird auf A[n]frage Auskunft ertheilt. Ueber die Auswahl von Bode[n]proben findet sich in der „Baltischen Wochenschrift" (N[r.] 3 und 4, d. d. 27. Januar) bereits eine derartige Vor[]schrift. Die Anfragen sind mit der Adresse „Chemisch[e] Versuchsstation am Polytechnicum in Riga" zu versehen.

Die Resultate der Untersuchungen, insofern dieselbe[n] allgemeines wissenschaftliches oder technisches Interesse ha[]ben, werden unter Zustimmung des Fragestellers in zwang[]losen Notizen durch die „Baltische Wochenschrift" veröf[]fentlicht werden.

Riga, 2. Mai 1865. Prof. Dr. A. Toepler.

Der Zimmer-Kochapparat.

Vom Klempnermeister B. Nesag in Dresden.

(Fortschritt.)

Dieser Apparat ist mit allen dazu gehörigen Theilen ein vollständiger kleiner Kochheerd, der jedoch sehr wenig Raum beansprucht und, da er für Spiritusfeuerung eingerichtet ist, auch keinen Rauch verursacht. Er eignet sich besonders für kleine Haushaltungen, welche, namentlich im Sommer, Brennmaterial ersparen wollen; ferner für einzeln stehende Personen, welche sich ihre Mahlzeit selbst zuzubereiten wünschen. Auch als Geräth in ein von der Wohnung entfernteres Gartenhaus oder für einen längeren ländlichen Aufenthalt, sowie für den Aufenthalt in einem Badeorte 2c. leistet er treffliche Dienste.

Man kann mittelst dieses Apparates und der dazu gehörigen Theile Milch aufsieden, Kaffee rösten, kochen und warm halten, Suppen kochen, Fleisch kochen, braten oder schmoren, Gemüse kochen 2c. und braucht dazu verhältnißmäßig nur äußerst wenig Spiritus. Nimmt man alle Theile aus dem Dreifuß des Apparates heraus, welcher zum Einstellen der Spirituslampen und Aufstellen der Töpfe dient, so läßt sich in den Dreifuß ein Gläschen zu einem Schwimmernachtlichtchen einstellen, über welchem man Wasser oder Milch wärmen kann.

Der complete Apparat besteht aus dem schon erwähnten Dreifuß oder Untergestell mit einer einzuschiebenden Kochlampe mit Deckel zum Auslöschen der Flamme und einem Rost zum Aufstellen der Töpfe; ferner gehört dazu eine kleinere Spirituslampe mit Docht, welche man anstatt der Kochlampe einschiebt, wenn man nicht kochen, sondern nur warm halten will, ferner das Glas zum Nachtlichtchen, ein Kochtopf mit Deckel und den dazu gehörigem Blechmantel, um die abkühlende Wirkung der Zugluft abzuhalten, ein Milchkocher, eine Bratpfanne, ein Eiersieder und eine kleine Kaffeetrommel nebst Gestell, um sie bequem aufzulegen und drehen zu können. Alle diese Theile sind sehr sauber und solid gearbeitet und doch kostet der ganze Apparat nur ungefähr 3 Thlr. Die Benutzung des Apparates ergiebt sich eigentlich von selbst, doch erhält man zu jedem Apparate eine besondere Gebrauchsanweisung. Will man z. B. kochen, so setzt man erst den Mantel auf das Untergestell und in den Mantel den Topf. Die Kochlampe ist so eingerichtet, daß man ohne Gefahr frischen Spiritus nachfüllen kann, während die Lampe noch brennt. Die Wirkung ist rasch und das Arbeiten mit dem Apparate sehr reinlich.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. Mai 1865.

Angekommene Fremde.

Den 17. Mai 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Meißner von Arensburg; Hr. erbl. Ehrenbürger Petschatkin, Hr. Coll.-Registrator Sarenko von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Rhoden von Jacobstadt.

St. Petersburger Hotel. Hr. Landmarschall Aderkas, Frau Baronin Saß, Frau Baronin Buxhöwden von Arensburg; HH. Barone Simolin und Brunnow von Mitau; Hr. Graf Mannteuffel, Fräulein Mester von Dorpat; Hr. Dr. Adolphi nebst Familie von Wenden; Hr. Secondlieut. Rauch, Fräul. Kupffer, Fräul. Tanner von Moskau; Hr. v. Transehe von Ohselshof.

Hotel du Nord. Frau Baronin v. Korff von Kreutzburg; Hr. Kaufmann Kühn von Reval.

Chambre Garni. Hr. Kirchspielsrichter C. v. Vegesack, Hr. A. v. Vegesack aus Livland.

Wolters Hotel. Hr. Lieut. v. Sarnacko nebst Gemahlin von Wilna; Hr. Verwalter Bergfeldt aus Kurland.

Frankfurt a. M. Hr. Obrist A. v. Renngarten von Dünaburg; Hr. Commis Mohm von Stettin.

Bekanntmachungen.

Vom 1. Mai d. J. ab bin ich außer auf dem Gute **Duckershof** bei **Wolmar**, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags im Gasthause der Madame **Hoven** in Wolmar zu sprechen, wohin ich auch etwaige Briefe an mich zu adressiren bitte.

Goswin Tunzelmann v. Adlerflug,
dim. Kreisgerichts-Secretair. 3

Riga. Landwirthschaftliche Ausstellung.

Das Vieh-Import-Geschäft

von

Christ. Friedr. Keck in Danzig, Westpreußen.

liefert englische und französische Pferde, englisches, holländisches Holsteiner und Danziger Niederungs-Milchvieh, Bairische und Voigtländer Zugochsen, englische Schweine und Fleischschafe, Rambouillets 2c. zu angemessenen billigen Preisen.

Für die Güte des Viehes sprechen die vielfach erzielten Ehrenpreise und Anerkennungen auf landwirthschaftlichen Ausstellungen Deutschlands.

Die im Juni dieses Jahres in **Riga** stattfindende Ausstellung wird von mir mit einigen fünfzig Stück Vieh verschiedener Gattungen beschickt, und ertheilen die Herren Helmsing & Grimm nähere Auskunft.

Christ. Friedr. Keck. 3

Etablissements-Anzeige.

Einem hohen Adel und resp. Publicum zur Nachricht, dass ich mich hieselbst als **Malermeister etablirt habe** und sämmtliche Aufträge für Stadt und Land auf in dieses Fach schlagende Arbeiten, bei Zusicherung solider und prompter Bedienung in der grossen Königsstrasse Nr. 24, Haus Maler Krause, entgegennehme.

A. Kulikowsky, Malermeister, Riga

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 54. Riga, Montag, den 17. Mai 1865.

Angebote.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 54. Montag, 17. Mai — Понедѣльникъ, 17. Мая 1865.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Carl Julius Hofmann oder an seine unter der Firma „J. Hofmann" geführte Handlung aus der Zeit bis zum 14. Mai 1864 irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 23. October 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 23. April 1865.

Nr. 406. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Карла Юліуса Гофмана или на торговлю его подъ фирмою „И. Гофманъ" за время до 14. Мая 1864 года, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 23. Октября 1865 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 23. Апрѣля 1865 г.

№ 406. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Officieller Theil.

Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 26. April c. und die seitherigen Assessore des Riga-Wolmarschen Kreisgerichts Baron Ernst Schoultz von Ascheraden und Magnus von Tercklus ihrer Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an deren Stelle Baron Krüdener zu Ohlershof und Graf Mellin zu Erküll als Riga-Wolmarsche Kreisgerichts-Assessore bestätigt worden.

Im Ministerium der Volksaufklärung ist der Lehramts-Candidat Constantin Tschernow als Stipen

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ мѣстный.

diat der pädagogischen Curse (d. 1. März) angestellt, der wissenschaftliche Lehrer am Arensburgschen Progymnasium, Hofrath Friedrich Schwarz, nach Vollendung der 25-jährigen Dienstzeit zur Fortsetzung des Dienstes auf fünf Jahre (d. 7. März) bestätigt, der Architect der Schulen des Dorpatschen Lehrbezirks, Titulairrath Johann Maaß, in Anlaß der Ueberführung in den St. Petersburger Lehrbezirk (d. 17. März) entlassen und der Schriftführer und Buchhalter an der Dorpater Veterinairschule Titulairrath Constantin Kieseritzky (d. 25. März) als verstorben aus den Listen gestrichen worden.

An Stelle des bisherigen Präsidenten der Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank von Hagemeister zu Alt-Drostenhof ist von dem letztversammelten Landtage der Landrath Baron Wolff zum Präsidenten dieser Oberverwaltung erwählt worden.

Mittelst Journalverfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements in Bauersachen sind für das laufende Triennium bestätigt worden: vom 3. März c.: Julius v. Nasacken als Kirchspielsrichter des 2. Pernauschen Bezirks, als dessen Substitut Dmitri v. Ditmar zu Kaima, — H. v. Lilienfeldt zu Könhof als Kirchspielsrichter des 3. Dörptschen Bezirks, als dessen Substitut A. v. Sivers zu Schloß Randen, — von Klot als Kirchspielsrichter des 5. Rigaschen Bezirks, als dessen Substitut Baron Vietinghof zu Salisburg, — Paul Baron Vietinghof zu Alt-Annenhof als Kirchspielsrichter des 5. Wendenschen Bezirks, als dessen Substitut Baron Ernst v. Wolff zu Kalnemoise, von Stael-Holstein als Kirchspielsrichter des 1. Pernauschen Bezirks und Th. Eckardt als Kirchspielsrichter des 1. Wendenschen Bezirks; — vom 6. März: Adolph v. Bunge zu Taiser als Kirchspielsrichter des 4. Pernauschen Bezirks, als dessen Substitut Cand. jur. Carl v. Holst, — A. v. Wakulsky als Kirchspielsrichter des 2. Rigaschen Bezirks, als dessen Substitut Baron Vietinghoff, — E. Zachrisson als Kirchspielsrichter des 1. Rigaschen Bezirks, als dessen Substitut v. Bluhmen; — vom 10. März: Baron Krüdener zu Neu-Karkell als Kirchspielsrichter des 8. Wendenschen Bezirks, als dessen Substitut Baron Krüdener zu Wohlfahrtslinde, — von Klot als Kirchspielsrichter des 1. Dorpatschen Bezirks und als dessen Substitut G. v. Stryk zu Kibbijerw.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Объ отводѣ квартиръ и отпускѣ квартирныхъ денегъ сообразно съ уставомъ о земскихъ повинностяхъ. (По деп. хоз., отд. III, ст. 3, 13. Января 1865 года, Нум. 301). Нѣкоторыя губернскія Начальства вошли въ Министерство Внутреннихъ Дѣлъ съ представленіями о томъ, слѣдуетъ ли отводить квартиры натурою, или выдавать квартирныя деньги смотрителямъ провіантскихъ магазиновъ и чиновникамъ, состоящимъ при губернскомъ воинскомъ начальникѣ.

Чинамъ провіантскаго и коммисаріатскаго вѣдомствъ внутренняго управленія, слитыхъ нынѣ по положенію о военныхъ округахъ въ одно интендантское управленіе, воспрещено уставомъ о земскихъ повинностяхъ (ст. 265 п. 4) отпускать квартирное довольствіе.

Въ положеніи о военныхъ округахъ (въ 5 примѣч. къ нормальнымъ штатамъ военно-окружныхъ управленій) объяснено, что впредь до предполагаемаго общаго пересмотра законоположеній, обусловливающихъ права лицъ военнаго вѣдомства на квартирное довольствіе и размѣръ онаго, поименованные въ сихъ штатахъ военные и классные гражданскіе чины пользуются квартирами въ натурѣ, или квартирными деньгами, на основаніи существующихъ законоположеній и что квартирныя деньги гражданскимъ чинамъ производятся по окладамъ, присвоеннымъ соотвѣтствующимъ чинамъ военнымъ.

Сообразивъ вышеизложенное, я, по соглашеніи съ министромъ финансовъ, нахожу, что въ назначеніи квартирнаго довольствія разнымъ лицамъ гражданское начальство должно руководствоваться собственно одними лишь правилами дѣйствующаго устава о земскихъ повинностяхъ.

Имѣя въ виду, что правилами сего устава съ одной стороны воспрещено положительно отпускать квартирныя деньги или отводить квартиры чинамъ внутренняго управленія провіянскаго и коммиссаріатскаго вѣдомствъ, переименованнымъ нынѣ по положенію о военныхъ округахъ въ чины интендантства, а съ другой — снабженіе квартирнымъ довольствіемъ всѣхъ прочихъ гражданскихъ чиновниковъ, введенныхъ нынѣ по положенію о военныхъ округахъ въ составъ военнаго вѣдомства, должно лежать на земствѣ лишь въ той мѣрѣ, въ какой разрѣшено тѣмъ же уставомъ о земскихъ повинностяхъ, — покорнѣйше прошу Гг. начальниковъ губерніи, въ отпускѣ квартирныхъ денегъ или отводѣ квартиръ въ натурѣ разнымъ чинамъ, входящимъ въ составъ военно - окружныхъ управленій, соображаться съ правилами дѣйствующаго устава о земскихъ повинностяхъ, впредь до пересмотра онаго. №. 1277.

* * *

Auf das Gesuch einer Gouvernementsobrigkeit, **die Abgabe eines städtischen Grundstückes an eine Privatperson zum erblichen Besitz ohne der Stadt das Recht einzuräumen, die Pachtzahlung für das Grundstück** gemäß der in ähnlichen Fällen beobachteten Ordnung, **nach je zehn Jahren erhöhen zu dürfen**, zu genehmigen, hat das Ministerium des Innern folgende Entscheidung getroffen: Die städtischen Ländereien bilden eine beträchtliche und zuverlässige Quelle der Stadteinnahmen. Wenn zwar in einigen Städten städtische Ländereien für eine den städtischen Kassen unvortheilhafte Zahlung in Pacht vergeben werden, so geschieht das einzig aus Mangel an Concurrenz; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß ein solcher Mangel mit der Zeit aufhören und der Werth der Ländereien sich unausbleiblich steigern werde, damit zugleich aber auch die Pachtzahlung für dieselben zum Besten der Stadteinnahmen. Mit Hinblick darauf erscheint es schwerlich rationell städtische Ländereien bei den gegenwärtig höchst ungünstigen Verhältnissen für eine unabänderliche bestimmte Zahlung in erblichen Besitz zu vergeben. Andererseits kann, wenn die Privatpersonen in der Berechtigung der städtischen Gemeinden: die Pachtzahlung für in erblichen Besitz an Privatpersonen vergebene Ländereien angemessen dem Steigen des Werthes anderer ähnlicher Ländereien, erhöhen zu dürfen, irgend eine Unbequemlichkeit für sich finden können, — an Stelle dessen eine allmähliche Steigerung der Pachtzahlung für besagte Ländereien in Procenten bestimmt, z. B. die Pachtzahlung nach je zehn Jahren um 10%, gesteigert werden, dem ähnlich, wie solches bereits in einigen Städten gestattet worden ist. Dadurch wird an und für sich auf die Gefahr in Bezug auf die in dem vorliegenden Falle, von dem Pächter hervorgehobene Möglichkeit einer übermäßigen Steigerung der Pachtzahlung für das von ihm in Pacht genommene städtische Grundstück, beseitigt. (Oekonomie-Depart. 1. städtische Abtheilung Nr. 196.)

Solche der der Nordischen Post Nr. 18 beigefügten officiellen Beilage vom 23. Januar c. Nr. 3 entlehnte ministerielle Entscheidung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nr. 1278.

* * *

In einer Bau- und Wege-Commission ist die Frage entstanden, **ob derjenige Grund und Boden, welcher nach den Allerhöchst bestätigten städtischen Plänen zu Kronsbauten, wie namentlich zu Gefängnissen, Salz-, Branntweins-Magazinen und andern Kronsgebäuden bestimmt ist, als zu diesen Gebäuden oder aber als der Stadt gehörig zu rechnen sei.** In Folge dessen hat das Ministerium des Innern zur erforderlichen Richtschnur dahin entschieden, daß die für die Städte herausgegebenen Pläne bloß die ordnungs- und zweckmäßige Disposition der Stadt in topographischer, oekonomischer und hygienischer Beziehung zum Zweck hat; daß aber durch diese Pläne keinenfalls die Eigenthumsrechte von Privatpersonen und fremden Ressorts auf Grundstücke bestimmt werden, welche denselben nach den Plänen zu Bauten angewiesen sind. Im Gegentheil bilden nach den bestehenden Verordnungen (Ustav über städtische Verwaltung Art. 40) sowol alle im Rayon der Stadt, als auch die außerhalb desselben belegenen Ländereien in der angenommenen Proportion, das Eigenthum der Stadt, mit Ausnahme derjenigen Landstücke, welche von der Stadt in Grundlage ordnungsmäßiger Documente zur Privatnutzung abgetreten sind. Uebrigens haben die Städte sowol in dem städtischen Rayon, als auch außerhalb desselben belegene Grundstücke zu Gemeindezwecken abgetreten und treten dieselben noch gegenwärtig ab, wie namentlich zum Bau von Krankenhäusern, Gefängnissen und dergleichen mehr, jedoch nur auf so lange, als auf diesen Grundstücken solche Anstalten bestehen, nur wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme derjenigen Anstalten, welche auf Grundlage ordnungsmäßiger Documente von der Stadt die für sich nöthigen Ländereien erwerben. Hiernach müssen diejenigen in den Städten zu Gemeindebauten abgeführten Landstücke, über welche die Verwalter solcher Gebäude die erforderlichen Documente über das Eigenthumsrecht an ihnen nicht besitzen, — nachdem der Zweck, zu welchem dieselben angewiesen waren, aufgehört hat, ohne Aufschub wiederum zur Disposition der städtischen Gemeindeverwaltungen gelangen. (Oekon.-Departement I. städtische Abth. Nr. 197). Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird solche in der der Nord. Post Nr. 18 beigefügten officiellen Beilage vom 23. Januar c. Nr. 3 (Regierungsanzeiger) enthaltene ministerielle Entscheidung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Nr. 1279.

* * *

Bei dem Ministerium des Innern sind Gesuche eingegangen **die einigen Städten gewährte Berechtigung, steinerne Wohnhäuser als Unterpfand bei Verpflichtungen mit der Krone zu stellen,** — auch auf die in den Art. 1658 u. 1600 Bd. X Cod. der Civilgesetze nicht erwähnten städtischen Ansiedlungen auszudehnen.

Da gegenwärtig überhaupt alle Gesetzesbestimmungen über Krons-Podrädde, darunter auch die in Bezug auf die Sicherstellung des Kronsinteresses bei Podrädden, in einer bei dem Reichs-

rath ernannten besondern Commission durchgesehen worden, so hat das Ministerium des Innern es nicht für zeitgemäß gefunden, dem erwähnten Gesuche weitern Verfolg zu geben. (Oekonomie-Departement II. städtische Abtheilung.) Solche in dem Regierungsanzeiger der der Nord. Post sub Nr. 7 beigefügten officiellen Beilage v. 10. Januar c. Nr. 1 enthaltene Entscheidung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nr. 1280.

* * *

Von der Livländischen Gouvern.-Regierung wird folgendes in der der Nord. Post d. J. Nr. 40 beigefügten officiellen Beilage v. 23. Februar c. Nr. 6 enthaltene Circulair des Ministers des Innern, **betreffend den Druck von Bekanntmachungen über den Verkauf von Billeten ausländischer Lotterie-Anleihen**, — hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Durch den am 27. November 1864 Allerhöchst bestätigten und mittelst Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 7. Januar 1865 publicirten Beschluß des Minister-Comités sind besondere Regeln hinsichtlich des Druckes von Bekanntmachungen über den Verkauf von Billeten ausländischer Lotterien und von Promessen über diese Billete verordnet worden. In Ergänzung dazu hat die besondere Kanzellei des Finanzministeriums für das Creditwesen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, um die Erlaubniß zum Druck einer Bekanntmachung über den Verkauf von Billeten ausländischer Lotterie-Anleihen zu erhalten, das Projekt der Bekanntmachung in zwei Exemplaren der besondern Kanzellei für das Creditwesen vorgestellt werden müsse, von welchen im Fall der Genehmigung der Publication, das eine Exemplar mit einer desfallsigen Aufschrift und mit dem Siegel der Kanzellei versehen wohin gehörig retradirt wird. Solchemnach dürfen gemäß der Vorschrift des Herrn Ministers des Innern keine Bekanntmachungen über den Verkauf von Billeten ausländischer Lotterie-Anleihen ohne die obgedachte Aufschrift gedruckt werden, bei Gefahr dessen, daß im Contraventionsfalle die Beitreibung der in dem oberwähnten Allerhöchsten Befehl festgesetzten Geldstrafe eintritt.

Nr. 1340.

* * *

Da der Sachsen-Altenburgsche Unterthan Musikus Emil Ernst **Metz** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein **Aufenthaltspaß** d. d. Riga 20. September 1862 Nr. 3955 **abhanden gekommen**, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Aufenthaltspaß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 3508.

* * *

In Folge der Mittheilung der Wolhynischen Gouvernements-Regierung, daß an Stelle der jedesmaligen Requisitionen wegen Ermittelung und Sequestration des Vermögens der beim polnischen Aufstande betheiligten Personen, von nun ab die in den Art. 871 und 875 Band 2, Theil 1, Swod der Reichsgesetze angegebene Ordnung, welche in der Versendung von Publications-Artikeln mit der Gouvernements-Zeitung besteht, eingehalten werden soll, — wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung allen Polizeibehörden Livlands hierdurch empfohlen, auf die mit der Livländischen Gouvernements-Zeitung in Zukunft zu versendenden Beilagen der Wolhynischen Gouvernements-Zeitung eine gleiche Aufmerksamkeit wie auf die besonderen Ermittelungs-Rescripte zu wenden.

Nr. 1667.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte **Carl Baron Engelhardt** auf das im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut **Sehlen** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. Mai 1865.

Nr. 2015. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr **Carl Baron Krüdener** auf das im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut **Ohlershof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 4. Mai 1865.

Nr. 2030. 1

* * *

Das 5. Wendensche Kirchspielsgericht macht bekannt, daß es vom 1. Mai d. J. ab seine Sitzungen auf dem im Marienburgschen Kirchspiele belegenen Gute Alt-Annenhof hält und daß alle an dieses Kirchspielsgericht zu richtenden Correspondenzen über die Poststation Romeskaln zu adressiren sind.

Alt-Annenhof, den 3. Mai 1865.

Nr. 429. 3

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Folge des zu Carlsruhe erfolgten Ablebens des früher in Riga ansäßig gewesenen Fräuleins **Mathilde von Knorring** verfügt worden, das von der Verstorbenen hinterlassene, zu Carlsruhe vor dem Großherzoglich-Badischen Notar G. Grimmer ausschließlich zu Gunsten ihrer Blutsverwandten und der hiesigen Armen am 4. August a. pr. errichtete und in einer von dem Notar Grimmer beglaubigten Abschrift allhier eingegangene **Testament** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königlich-Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 427 und 431 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 28. Mai d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde **öffentlich** zur allgemeinen Wissenschaft **verlesen** zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das Testament der weil. Mathilde von Knorring aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Erbansprüche bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. April 1865.

Nr. 1758. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dimittirte Kreisdeputirte Ernst Baron Nolcken als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen Gutes Lunia hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Gehorchslande des Gutes Lunia gehörende Grundstücke, als:

1) Werrewa, groß 23 Thl., auf den Luniaschen Bauern Peter Annock für den Preis von 3105 Rbl. S.,

2) Kübbarseppa, groß 18 Thl. 45 Gr., auf den Luniaschen Bauern Johann Jürri Ado für den Preis von 2775 Rbl. S., — dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Lunia ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Creditsocietät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, den 24. April 1865.

Nr. 986. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt Ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach von dem Alt-Ottenhofschen Arrendator Johann Siegwald in seinem, wie auch seines Bruders Carl Siegwald Namen, hieselbst darum nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß

1) die Frau Alice von Hanke geb. Johannsen in Assistenz ihres Curators des Herrn Oberpastors Wilhelm Schwartz, das ihr erb- und eigenthümlich gehörige, im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute Abenkat-

Althof belegene **Grundstück Kohfi, Kolmsilm, Ridoolsa**, groß 56 Thl. 12 Gr., auf den in den Abenkatschen Bauergemeinde-Verband getretenen Herrn **Carl Siegwald** für die verabredete Kaufsumme von 5600 Rbl., von welcher 2800 Rbl. S. Käufer bereits ausgezahlt und den 2800 Rbl. S. betragenden Rest durch Uebernahme der in diesem Betrage auf gedachtem Grundstücke ruhenden Rentenbankschuld berichtigt, dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkauf- und resp. Kauf-Contractes übertragen habe, daß dieses Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen, in der gesetzlichen Größe vorhandenen eisernen Inventario, dessen Käufer erb- und eigenthümlich angehören soll, und

2) die Intestaterben des Herrn Wilhelm von Hanke, d. i. die verwittwete Frau Alide von Hanke geb. Johannson, in Assistenzi bref Curators des Herrn Oberpastors Wilhelm Schwartz und der unmündige L. G. Ignatius von Hanke, vertreten durch seinen Vormund den Herrn Collegienrath E. von Reinthal, das jure hereditario an selbige gelangte, dem weil. Herrn Wilhelm v. Hanke erb- und eigenthümlich gehört habende, im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele unter dem priv. Gute Abenkat-Althof belegene **Grundstück Tahko, Kangro und Raudseppa**, groß 70 Thl. 45 Gr. auf den in den Abenkatschen Bauergemeinde-Verband getretenen Herrn **Johann Siegwald** für die Kaufsumme von 7000 Rbl. S., welche Kaufsumme berichtigt worden, indem Käufer 3500 Rbl. S. bereits ausgezahlt und die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbankschuld im Betrage von 3500 Rbl. S. als eigene Schuld übernommen, dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte producirten Verkauf- und resp. Kauf-Contractes, übertragen haben, daß gedachtes Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen, in gesetzlicher Größe vorhandenen eisernen Inventario dessen Käufer erb- und eigenthümlich angehören soll, — so hat das Pernausche Kreisgericht petito deferendo kraft dieser Proclamation, der Corroboration des resp. Contracts vorgehend, Allen und Jeden (mit Ausnahme jedoch der adligen Credit-Societät, deren Ansprüche und Rechte durch die Weiterveräußerungen qu. unalterirt bleiben), welche aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche und Forderungen an besagte Grundstücke sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen zu wissen geben wollen, daß erwähnte Kaufcontracte nach Ablauf dreier Monate, d. i. am 20. Juli c. richterlich corroborirt und somit die Uebertragung der Grundstücke qu. vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß obgedachte Grundstücke cum omnibus appertinentiis deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben zu Fellin im Kreisgericht, den 20. April 1865. Nr. 309. 2

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die Lieferung von 126 Faden einballiges Fichten- zur Hälfte mit Gränen gemischtes Brennholz zur Beheizung der von den Werkstätten der Rigaschen Festungs-Artillerie eingenommenen Gebäude zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 11. und zum Peretorge am 15. Juni d. J. zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Riga-Schloß, den 14. Mai 1865.

Nr. 267.

Лифляндская Казеннная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку въ Рижскую Крѣпостную Артиллерію для отапливанія зданій занимаемыхъ мастерскими, дровъ однополѣнныхъ сосновыхъ съ половинною частію еловыхъ 126 саженъ, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 11 и переторжкѣ 15. Іюня с. г. заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня и представили надлежащіе залоги равняющіеся пятой части подрядной суммы при особыхъ объявленіяхъ; условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

Рига-Замокъ, 14. Мая 1865 года.

№ 267.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa Collegium ist zur **Verpachtung der Fischerei oder Holzstapel-Nutzung in** einem der Stadt Riga gehörigen Theile **der rothen Düna** unter Alexandershöhe und der Wöhrmannschen Eisengußfabrik auf 3 Jahre, ein Torg auf den 18. Mai d. J. anberaumt worden und werden etwaige Pachtliebhaber des-

mittelst aufgefordert, sich an dem gedachten Tage um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden. Nr. 476. 1

Riga-Rathhaus, den 6. Mai 1865.

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы назначенъ торгъ на 18. ч. сего Мая на отдачу въ откупъ права рыболовли или права употребленія подъ складку лѣса въ принадлежащемъ городу Ригѣ участкѣ Красной Двины, состоящемъ близь Александровской высоты и чугунной Г. Вермана фабрики, срокомъ впредь на 3 года и приглашаются симъ лица, желающія взять оный въ откупъ, явиться въ день торга въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ, 6. Мая 1865 года.

№ 476. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на пополненіе числящейся на Коммерціи Совѣтникѣ Фейгинѣ откупной недоимки, въ количествѣ 215,415 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принятое въ залогъ имѣніе помѣщика Юліана Игнатьева Зубковскаго Рабцевича, состоящее Волынской губерніи, Овручскаго уѣзда, 4. стана, подъ названіемъ Войткевича, при коемъ состояло ревизскихъ мужскаго и женскаго по 150 душъ, а наличныхъ муж. 149 и жен. 150 душъ. Земли состоитъ всего помѣщичьей и крестьянской разнаго качества 15,095 дес. 1061³/₄ саж., въ томъ числѣ лѣсу 7033 дес. 2021 саж., пахатной крестьянской 870 дес., и помѣщичьей 397 дес. кромѣ того спорной земли принадлежитъ къ имѣнію 2893 дес. 755 саж. Въ имѣніи находится три дома деревянные, разные службы какъ то сараи, амбары, конюшни и проч., двѣ мельницы и корчма. Все имѣніе оцѣнено въ 11,351 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 2. Іюля 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербругскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другіе бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 1699. 3

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Neulegung der Trottoire bei der Jacobs- und Karlskaserne übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu dem dieserhalb auf den 19. Mai 1865, Mittags 12 Uhr, anberaumten Torge, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga, den 14. Mai 1865. Nr. 109. 1

Immobilien-Verkäufe.

Am 27. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weil. Handlungscommis Nikolai Siegfried Feit gehörige, allhier in der Stadt an der Johannisgasse sub Pol.-Nr. 177 und 372 der städtischen Brandkasse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 1

Riga-Rathhaus, den 8 Mai 1865.

Carl E. Seebode, Waisenbuchhalter.

* * *

Am 3. Juni d. J. Mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die zum Nachlasse des weil. Steinsetzermeisters und Kaufmanns Friedrich Adolph Heiblig, gehörigen, jenseits der Düna am Lagerplatze belegenen, vormals der ehemaligen hiesigen Handlung Stresow u. Sohn gehörig gewesenen Fabrikgebäude sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, insonderheit mit dem Benutzungsrecht des dazu gehörigen, nach neuer Messung 3762 Q.-Ruthen oder 11,662 Q.-Faden an Flächenraum enthaltenden Stadtgrundes, sowie auch außerdem das Fabrik-Inventarium an Maschinen und Utensilien, zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Es wird hiebei bemerkt, daß der Plan zu der benannten Besitzlichkeit am Lagerplatz, sowie die Specification des Inventariums der in der Fabrik befindlichen Maschinen und Utensilien und auch deren Taxation in der Kanzellei Eines Edlen Waisengerichts, den resp. Kaufliebhabern schon vor dem Licitationstermine zur Einsicht offen stehen.

Riga-Rathhaus d. 8. Mai 1865.

Carl E. Seebode, Waisenbuchhalter. 1

* * *

Am 27. Mai d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weil. Canzellisten

Johann Straupe gehörige, dem Ligger Johann Straupe modo dessen Erben öffentlich aufgetragene, auf Hagenshoffschem Grunde sub Pol.-Nr. 35 b belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus den 15. Mai 1865.

Carl C. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Am 3. Juni d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse der weil. Arbeiterswittwe Catharina Elisabeth Kruming geb. Klanowsky gehörige, dem verstorbenen Ehemanne derselben weil. Arbeiter Peter Kruming modo dessen Erben öffentlich aufgetragene im 3. Quart. des Mitauschen Stadttheils auf Benkenholm sub Nr. 20 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien zur Ausmittelung dessen wahren Werthes unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus den 15. Mai 1865.

Carl C. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Auction.

Von dem Oeselschen Ordnungsgerichte wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von demselben im Krongerichtshause am 22. und 25. d. M. in öffentlicher Auction versteigert werden sollen:

A. 1) das Wrack des unter Runoe gestrandeten Hannöverschen Schiffes „Helene", Capt. G. Jongebloed, sowie die Takelage,
2) ein nicht unbedeutender, noch in diesem Wrack befindlicher Theil der Ladung an Flachs,
3) circa 600 geborgene, aber beschädigte Bünde Flachs;

B. 1) das Wrack des daselbst gestrandeten Holländischen Schiffes „Johanna Ettina", Capt. Schuur,
2) ein noch in diesem Wrack befindlicher Theil der Ladung an Leinsaat in Tonnen,
3) circa 50 Tschtw. beschädigte Leinsaat;

C. circa 57 beschädigte, aus dem ebendaselbst gestrandeten Schiffe „St. Vitus", Capt. Middel, geborgenen Tonnen Leinsaat.

Arensburg, den 10. Mai 1865.

Nr. 1043.

Abreisehalber wird Freitag den 21. Mai 1865 um 5 Uhr Sünderstraße Nr. 18 drei Treppen hoch ein Ameublement sehr gut erhaltener Möbel worunter Sophas, Fauteuils, Sopha-, Boston- und andere Tische, 4 Dutzend Stühle, 2 große Spiegel, Toilette, eschenes Büffet, Schränke, Betten, Kinderwagen, Kronleuchter, Ampel &c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß des Drechslergesellen Carl Friedrich Gelewitsch von Windau.

Die Abgaben Quittung des Zunft-Okladisten Nicolai Steinberg vom 13. März 1865 Nr. 5989, giltig bis zum 1. Januar 1866.

Das B.-B. des verabschiedeten Unteroffiziers Dmitri Saweljew vom 30. Juli 1864 Nr. 510|61, giltig bis zum 14. October 1865.

Das B.-B. der Soldatenfrau Edde Popan vom 2. März 1863 Nr. 153, giltig bis zum 1. Mai 1864.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Gustav Heckert,
nach dem Auslande.

Iwan Semenow Schwirschewsky, Andrei Iwanow Matzkow nebst Frau Palageja Waissiljewa geb. Jusefochow, Karoline Satscherinsky, Emilie von Vietinghoff, Friedrich Leonhard Nordmann, Tobias Lorenz Haffner, Iwan Nikandrow, Hermann Blauberg, Jerofey Loginow, Johann Christian Schelinsky, Johanna Eckert, Annette Lehmann, Jewgenia Arzionowoi Sinekowoi, Stanislaw Mazejew Podberski, Fedet Grigorjew Kolobeschke, Johann Carl Jetzkewitz, Gustav Hohmann, Michail Michailow Budnitzky, Pauline Amalie Engerer, Carl Alexander Redien, Grigory Jerofejew Lukjanow, Jungfer Louise Wilhelmine Kapper, Christoph Keegmann, Olga Sophie Karrosch, Charlotte Gottliebe Elisabeth Hoffmann, Pauline Henriette Galander, Constantia Amalia Galander, Friedrich Magnus Dengs, Ludolph Georg Michael Volckmann, Gottfried Ulrich Boitmann, Ans Meyer,
nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.